

Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements für Schutzsuchende

Inhalt

In dieser Beilage gehen wir auf Fragen ein, die sich im freiwilligen Engagement häufig stellen. Dabei wird weder Anspruch auf Vollständigkeit erhoben noch ist jeder Tipp für alle Situationen passend.

1. Pflichten und Standards (Rechtsdienstleistungsgesetz, Datenschutz etc.)
2. Rechte, Versicherungsschutz und Entgelt
3. Umgang mit Anfeindungen
4. Weiterführende Publikationen

1 Pflichten und Standards

Freiwilliges Engagement ist dadurch gekennzeichnet, dass es unentgeltlich ist und nicht dem Arbeits- oder Dienstrecht unterliegt. Alle Vereinbarungen zur Aufgabengestaltung erfolgen auf freiwilliger Basis. Trotz dieser Ungebundenheit gelten auch hier Standards, die zum Teil rechtlich begründet sind oder die sich aus einer ethischen Verpflichtung gegenüber den Hilfesuchenden ergeben.

Die Beratung von Schutzsuchenden und das Rechtsdienstleistungsgesetz

Es gibt Unterstützungsleistungen, die nur Fachleute erbringen können. Für Laien ist es wichtig, ihre Grenzen zu kennen und sie auch den Schutzsuchenden gegenüber deutlich zu machen. Das betrifft insbesondere die **Rechtsberatung**, die nur von Fachleuten geleistet werden kann. Das Asyl- und Aufenthaltsrecht besteht aus komplexen, ineinandergreifenden Rechtsvorschriften, die auch nach dem Besuch einer Schulung nicht vollständig zu durchblicken sind. Freiwillig

DIE BASISINFORMATIONEN

Die »Basisinformationen für die Beratungspraxis« werden in loser Folge der Zeitschrift **Asylmagazin** beigelegt und/oder im Internet veröffentlicht.

Diese Basisinformation entstand im Rahmen des Projekts »Informationsservice für das ehrenamtliche Flüchtlingsengagement« mit Förderung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Beauftragten wieder.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

Weitere Informationen finden Sie bei:

fluechtlings
helfer.
info

**Informationen für
Flüchtlingshelferinnen
und -helfer**

Engagierte können vor allem dann einen wertvollen Beitrag zur Rechtsberatung leisten, wenn sie mit Anwältinnen und Anwälten sowie Beratungsstellen zusammenarbeiten – indem sie zum Beispiel wichtige Informationen für das Asylverfahren (Verfolgungsgeschichte, Länderinformationen) sammeln und aufbereiten. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Freiwillige sich rechtlich schulen, damit sie Schutzsuchende über das Asylverfahren informieren und dabei unterstützen können, Fehler im Umgang mit Behörden zu vermeiden. Schulungen befähigen aber nicht zur rechtlichen Begleitung im Asylverfahren.

BEGRIFFE

Mit »**Schutzsuchende**« sind hier – vereinfachend – sowohl Menschen gemeint, die sich im Asylverfahren befinden, als auch Personen, die einen Schutzstatus erhalten haben oder die aus anderen Gründen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Es gibt keine rechtliche Definition des Begriffs **Ehrenamt**. Häufig wird darunter aber ein unbesoldetes öffentliches Amt verstanden (z. B. Schöffen, Gemeinderatsmitglieder, Wahlhelferinnen und -helfer). Die gemeinwohlorientierte, unentgeltliche Tätigkeit in Initiativen, Vereinen und Verbänden unterscheidet sich davon deutlich. Für sie wird daher zunehmend die Bezeichnung »**freiwilliges Engagement**« verwendet.

Häufig ist es allerdings unumgänglich, dass freiwillig Engagierte Detailfragen in individuellen Asylverfahren oder auch in sonstigen aufenthalts- oder sozialrechtlichen Belangen beantworten, etwa wenn es in ihrer Region keine Fachberatungsstelle gibt. Freiwillige erläutern Behördenschreiben und geben Tipps, wie darauf im konkreten Fall reagiert werden kann. Das dürfen sie aber nur unter bestimmten Bedingungen. Sie leisten dann nämlich Hilfestellung, die unter das **Rechtsdienstleistungsgesetz** fällt. Dieses Gesetz legt fest, dass juristische Laien eine rechtliche Hilfestellung nur unter Anleitung von sogenannten Volljuristinnen und -juristen (Personen mit zweitem juristischen Staatsexamen) leisten dürfen. Das Gesetz versteht unter »Anleitung« die Einweisung und Fortbildung der Laien in das jeweilige Rechtsgebiet, sodass sie typische Fallkonstellationen selbstständig bearbeiten können (§ 6 Rechtsdienstleistungsgesetz). Regelmäßige Fortbildungen sind im Asylrecht besonders wichtig, weil sich hier Gesetzgebung, Behördenpraxis und Umstände in den Herkunftsländern häufig ändern. Eine Volljuristin oder ein Volljurist müssen darüber hinaus zur Verfügung stehen, um bei Bedarf »an der Erbringung der Rechtsdienstleistung« mitwirken zu können (mindestens durch Beantwortung von Fragen, gegebenenfalls aber auch durch Übernahme der Rechtsdienstleistung). Es reicht nicht aus, Anwältinnen oder Anwälte ab und zu um Rat fragen zu können. Die Begleitung im Sinne des Gesetzes muss eine institutionalisierte Form haben. Freiwillige, die im beschriebenen Sinn Beratung leisten, sollten mit dem Träger, bei dem sie aktiv sind, besprechen, wie sie die gesetzlichen Auflagen erfüllen können.

Anwältinnen oder Anwälte, die von freiwillig Engagierten hinzugezogen werden, sollten auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht spezialisiert sein. Nur Anwältinnen und Anwälte mit diesem Wissen können bei dieser komplexen Materie die Interessen der Schutzsuchenden angemessen vertreten.

HINWEIS

Wann sich rechtliche Informationsvermittlung und Hilfestellung im Bereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes bewegt, ist nicht einfach zu bestimmen. Es gibt viele Grauzonen. Unabhängig von der Frage, ob Sie gesetzlich belangt werden können, sollten Sie sich klarmachen, dass das Gesetz Menschen davor schützen soll, unqualifiziert oder gar falsch beraten zu werden. Stellen Sie in jedem Fall sicher, dass Ihnen Fachleute zur Seite stehen, um Sie und die von Ihnen Beratenen vor Fehlern zu schützen.

Individuelle Kompetenz- und Belastungsgrenzen

Häufig bestehen Unsicherheiten beim **Umgang mit psychischen Belastungen**, die aus Kriegs-, Verfolgungs- und Fluchterlebnissen entstanden sind. Es gibt Handreichungen, die Engagierte dabei unterstützen sollen, mit Traumafolgen von Schutzsuchenden umzugehen. Sie vermitteln Einblicke und können Handlungsempfehlungen für bestimmte Situationen geben, ersetzen aber nicht die Kompetenz von Fachleuten.

Grundsätzlich gilt: Schutzsuchende sollten sehr vorsichtig zu ihren Fluchtgründen befragt und niemals bedrängt werden, Erlebnisse zu erzählen, die sie aus Selbstschutzgründen in sich verschlossen haben. Wenn es Hinweise auf traumatische Erlebnisse mit anhaltenden Folgen gibt, sollten Schutzsuchende – auch in Hinblick auf das Asylverfahren – frühzeitig dabei unterstützt werden, Fachleute zur Diagnosestellung und gegebenenfalls zur Behandlung aufzusuchen.

Nicht zuletzt setzt der Respekt vor den **Kompetenzen der Schutzsuchenden** eine Grenze für das Engagement: Schutzsuchende brauchen Unterstützung, weil sie sich in einem fremden Land befinden und in einer rechtlich schwierigen Situation sind. Dabei bringen sie zumeist ein hohes Maß an Lebenserfahrung und Alltagskompetenz mit. Wenn ihre Umgangsweisen

sich von den hier gewohnten unterscheiden, ist das kein Zeichen von Inkompetenz, sondern verweist auf einen anderen Erfahrungshintergrund. Es ist im Interesse aller, über Probleme zu sprechen, die aus unterschiedlichen Erfahrungen und Gewohnheiten entstehen können. Dies sollte aber mit Respekt geschehen und nicht auf Belehrungen hinauslaufen.

Viele Engagierte stoßen nach einiger Zeit an ihre **Belastungsgrenze**. Gerade bei der Arbeit mit Menschen, die viel Leid erfahren haben und während des Asylverfahrens in großer Unsicherheit leben bzw. im Fall der Ablehnung ihres Asylantrags verzweifelt sind, können emotionaler Stress und Frust die Folge sein. Es ist nicht immer einfach, die eigenen Grenzen wahrzunehmen. In derartigen Situationen können Engagierte einzeln oder in Gruppen Supervision in Anspruch nehmen. Für kleine Initiativen gibt es auch kostenlose Angebote.

Kommunikation und interkulturelle Kompetenz

Im freiwilligen Engagement ist es wichtig, dass die Freiwilligen den Geflüchteten mit Respekt gegenüberstehen und Toleranz bzw. Akzeptanz insbesondere in Hinblick auf andere »kulturelle« Hintergründe mitbringen. Zwar kann es durchaus gut gemeint sein, Schutzsuchenden die eigene Lebensweise näherbringen zu wollen, allerdings sollte dies geschehen, ohne die des Gegenübers abzuwerten. Das soll nicht heißen, dass jegliches Verhalten vor dem Hintergrund vermeintlicher »kultureller« Unterschiede gerechtfertigt werden kann. In diesem Zusammenhang ist es zu empfehlen, dass die Engagierten sich aktiv mit ihren eigenen Vorurteilen auseinandersetzen und diese hinterfragen. Auch kann es hilfreich sein, sich mit anderen Religionen oder Gesellschaften auseinanderzusetzen. Viele Verbände oder Vereine bieten auch Workshops zur Selbstreflexion im Ehrenamt und zur interkulturellen Kompetenz an.

Sorgfaltspflicht – Verbindlichkeit

Auch wenn die Unterstützungsleistung freiwillig ist, so muss sie doch für die Schutzsuchenden verlässlich sein. Um diese Verbindlichkeit zu gewährleisten, setzen einige Initiativen immer ein Team von zwei bis drei Engagierten für ein Aufgabenfeld ein, damit diese füreinander einspringen können.

Bei vielen Aufgaben sind Freiwillige »nur« moralisch, nicht aber rechtlich zur Verbindlichkeit verpflichtet. Das betrifft sogenannte »Gefälligkeiten des täglichen

TIPPS

Hinweise für die Unterstützung bei Anträgen und im Asylverfahren

- Übernehmen Sie Aufgaben zu zweit oder klären Sie gegenseitige Vertretungen ab, um die Verlässlichkeit sicherzustellen. Lassen Sie sich von Fachleuten begleiten.
- Nehmen Sie keine Originalpapiere von Schutzsuchenden an sich. Kopieren Sie die Dokumente und geben Sie sie dann umgehend zurück (Kopien müssen sicher aufbewahrt werden, siehe unten).
- Achten Sie bei amtlichen Schreiben auf Widerspruchs- bzw. Klagefristen.
- In der Regel können Sie nicht stellvertretend Anträge stellen oder Rechtsmittel einlegen. Die Schutzsuchenden müssen regelmäßig die entsprechenden Schriftstücke selbst unterschreiben. Die Vertretung in rechtlichen, insbesondere gerichtlichen Angelegenheiten, können nur Anwältinnen und Anwälte übernehmen.
- Bestehen Sie auf schriftlichen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheiden, um Rechtssicherheit zu haben und gegebenenfalls Widerspruch oder andere Rechtsmittel einlegen zu können.

Lebens« nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (wie etwa das Blumengießen für die Nachbarn). Anders ist das, wenn erkennbar ist, dass bei der übernommenen Aufgabe erhebliche Interessen der Auftraggebenden – hier der Schutzsuchenden – auf dem Spiel stehen. Hierunter fallen alle asyl- und aufenthaltsrechtlichen Belange und eventuell auch die Unterstützung bei anderen Angelegenheiten (etwa bei Sozialleistungen). In solchen Fällen geht der Gesetzgeber davon aus, dass es sich um »**unentgeltliche Geschäftsbesorgungen**« handelt (§§ 662 ff. BGB). Die gesetzliche Regelung macht somit deutlich, dass es sich hier nicht nur um eine Gefälligkeit, sondern um eine rechtsverbindliche Verantwortungsübernahme handelt. Zwar ist es unwahrscheinlich, dass Freiwillige bei Versäumnissen oder Fehlern im Rahmen von Unterstützungsleistungen Schadensersatz leisten müssen. Dennoch sind sie verpflichtet, sorgfältig zu handeln und gegebenenfalls weitere Informationen einzuholen, um Fehlbeurteilungen zu vermeiden.

Datenschutz, Verschwiegenheit und Transparenz

Ob Freiwillige Deutschkurse geben oder Schutzsuchende beim Arztbesuch, bei einer Antragstellung oder der Einschulung der Kinder unterstützen, sie erhalten immer persönliche Informationen. Mit der ungefragten Weitergabe können Rechte der Schutzsuchenden verletzt werden. Zwar unterliegen Freiwillige keiner beruflichen Schweigepflicht, sie sind aber ethisch zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Zudem hat nach dem Grundgesetz jeder Mensch das Recht zu entscheiden, welche seiner Daten wann und wohin weitergegeben werden (**Recht auf informationelle Selbstbestimmung**). Maßgeblich hierfür sind das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutz-Grundverordnung. Diese regeln den Umgang

mit persönlichen Daten wie Name, Religion, Gesundheitszustand sowie biografische Fakten. Die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe solcher Daten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person erlaubt. Unabhängig von der gesetzlichen Vorschrift ist der Schutz des Vertrauens und des Persönlichkeitsrechts von Menschen, die sich in einer sehr unsicheren Lebenssituation befinden, eine besondere ethische Verpflichtung. Zum Datenschutz gehört auch die Gewährleistung von Datensicherheit: Dokumente mit persönlichen Angaben müssen sicher verwahrt und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden.

Darüber hinaus ist bei der **Veröffentlichung von Namen oder Fotos** von Schutzsuchenden, insbesondere im Internet oder via Social Media, Vorsicht geboten.

TIPPS UND VERHALTENSGESAMTREGELN ZUM PERSÖNLICHKEITSRECHT

- Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Schutzsuchenden und auch zum Schutz der Freiwilligen vor Fehlverhalten sollten Vereine und Initiativen alle Freiwilligen eine **Verpflichtungserklärung** zum Datengeheimnis unterzeichnen lassen.
- Außerdem sollte ein **Merkblatt** zur Verfügung gestellt werden, das für die jeweilige Art des Engagements die Regeln benennt, die beim Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten sind.
- Auch die **Daten der Freiwilligen** müssen sowohl von den Trägern als auch von anderen Freiwilligen geschützt werden. Geben Sie keine Telefonnummern und Adressen ungefragt weiter.
- Wenn Sie in E-Mails Angaben über Schutzsuchende machen, sollten Sie **verschlüsselt kommunizieren**. Ist dies nicht möglich, sollten Sie alle Angaben anonymisieren oder auf das Telefon bzw. Briefpost ausweichen.
- Schriftstücke mit persönlichen Angaben (Gesprächsprotokolle, Kopien von Amtsschreiben, Anwaltskorrespondenz, ärztlichen und schulischen Dokumenten) müssen so aufgehoben werden, dass nur berechnigte Personen Zugang haben.
- Übersetzung wird oft als Gefälligkeit von Landsleuten geleistet. Bedenken Sie, dass der Sprachmittlungsprozess eine Vertrauenssache ist. Schutzsuchende sollten selbst bestimmen, wen sie zur Übersetzung dazu holen. Das **Dolmetschen** durch Familienangehörige oder Bekannte ist häufig problematisch und belastend, wenn es um persönliche und intime Dinge geht, wie etwa beim Arztbesuch oder bei Berichten über traumatische Erlebnisse. Ist die Situation nicht vermeidbar, sollte zumindest sichergestellt werden, dass Datenschutz und Vertraulichkeit eingehalten werden.
- Für die **Veröffentlichung von Fotos und Namen** sowohl Schutzsuchender als auch anderer Freiwilliger benötigen Sie deren schriftliche Genehmigung. Das Gleiche gilt für die Weitergabe von Namen und Fotos an die Presse. Die Genehmigung muss nach geltender Rechtsprechung »informiert« sein, d. h. die persönlichen Daten und Bilder, die veröffentlicht werden sollen, müssen präzise benannt werden und Zweck sowie Reichweite der Veröffentlichung müssen für die Betroffenen erkennbar und verständlich sein. Bei Minderjährigen ist normalerweise die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) für die Veröffentlichung erforderlich.
- **Pressearbeit in laufenden Gerichtsverfahren** (z. B. wegen rechter Gewalt, aber auch in Asylverfahren) sollte unbedingt vorab mit dem zuständigen Anwalt/der zuständigen Anwältin besprochen werden. Öffentliche Einlassungen der Betroffenen können Aussagen im Verfahren entwerten.

Denn auf diese Weise können Informationen an Personen gelangen, die diese zum Nachteil der Schutzsuchenden auslegen. Als Beispiel seien öffentliche Stellen im Herkunftsland genannt, die z. B. aus der Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung eine gewisse Haltung oder politische Einstellung ableiten können. Daher sollte auch dieser Aspekt im Vorfeld einer Veröffentlichung mit den Schutzsuchenden besprochen werden – ebenso wie die Fragen des Persönlichkeitsrechts, die im Fall von Veröffentlichungen zu beachten sind (siehe den Kasten auf S. 4).

Zum Respekt gehört auch die **Transparenz** des Handelns. Wenn Freiwillige etwas unternehmen, z. B. ein Gespräch mit einem Heimleiter führen, eine Vereinbarung mit einer Ärztin treffen oder Informationen an Behörden weitergeben, so sollten sie das nur in Absprache mit den Betroffenen tun. Auch die Informationsweitergabe an andere Freiwillige, an Hauptamtliche oder auch an Familienangehörige ist nur zulässig, wenn die Freiwilligen von Schutzsuchenden mit einer Aufgabe betraut wurden und die Erledigung dieser Aufgabe die Weitergabe einer begrenzten Information erfordert. Schutzsuchende müssen jederzeit die Kontrolle darüber haben, was in ihrer Sache unternommen wird. Das Handeln von Unterstützenden soll ihre Souveränität stärken, nicht durch falsch verstandene Fürsprache schwächen.

Amtliche Bescheinigungen, Pflichten beim Umgang mit Minderjährigen

Nicht nur Jugendhilfeträger, auch Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sind gesetzlich verpflichtet, sich von freiwillig Engagierten, die durch ihr Aufgabenfeld regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt kommen, ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen zu lassen. Ausgestellt wird dieses von den Bürgerämtern. Die Gebühr entfällt für Freiwillige mit entsprechender Bescheinigung. Auch Schutzsuchende, die sich freiwillig engagieren, können ein polizeiliches Führungszeugnis erhalten, das aber nur Aussagen über die in Deutschland verbrachte Zeit enthält. Alternativ oder in Ergänzung dazu können eidesstattliche Erklärungen oder Selbstverpflichtungserklärungen von den Trägern eingesetzt werden. Um das Engagement von Schutzsuchenden in diesem Bereich zu unterstützen, sollten mehrsprachige Informationsblätter und Formulare bereitgestellt werden.

In bestimmten Fällen muss auch ein **Gesundheitszeugnis** verlangt werden. Das betrifft das freiwillige Engagement in der Verpflegung oder in Kochprojek-

ten, wenn sie in die Kategorie »Gemeinschaftsverpflegung« fallen. Eine amtsärztliche Untersuchung ist hierfür nicht mehr nötig und in der Regel reicht eine Belehrung über Infektionsgefahren aus.

Begleiten Freiwillige geflüchtete Kinder und Jugendliche zum Schwimmen, so verlangen einige Träger ein **Rettungsschwimmabzeichen**, das z. B. bei der DLRG oder der DRK-Wasserwacht erworben werden kann. Das ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Da die Minderjährigen aber der Aufsicht der Freiwilligen unterstellt sind, ist es für alle Beteiligten entlastend zu wissen, dass die Aufsichtsperson im Notfall nicht nur schwimmen, sondern auch retten kann. In jedem Fall sollte eine schriftliche Erlaubnis der Eltern für den Schwimmbadbesuch vorliegen.

Wenn Eltern ihre **Aufsichtspflicht auf andere Personen übertragen**, wie z. B. bei einem Ausflug, muss dies nicht unbedingt formell vereinbart werden. Die Zustimmung der Eltern zur Teilnahme ihres Kindes ist in der Regel ausreichend. Insbesondere bei längeren Veranstaltungen und solchen mit besonderen Programmpunkten empfiehlt es sich aber trotzdem, eine Anmeldung durch die Eltern zu erbitten, mit der gleichzeitig eine schriftliche Einverständniserklärung für besondere Aktivitäten eingeholt werden kann (z. B. Badeausflug, Teilnahme an anderen sportlichen Aktivitäten, Kinobesuch).

2

Rechte, Versicherungsschutz und Entgelt

Zugang zu Unterkünften

Es kommt immer wieder vor, dass freiwillig Engagierten der Zugang zu Sammelunterkünften verwehrt wird. Wenn sie im Auftrag einer anerkannten Nichtregierungsorganisation (Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Flüchtlingsräte u. a.) tätig sind, darf ihnen der Zugang nur in Ausnahmefällen verwehrt werden. Laut der sogenannten Aufnahmerichtlinie der EU (Art. 18 der Richtlinie 2013/33/EU) muss gewährleistet sein, dass

»[...] Familienangehörige, Rechtsbeistand oder Berater, Personen, die den UNHCR vertreten, und einschlägig tätige von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Nichtregierungsorganisationen Zugang erhalten, um den Antragstellern zu helfen. Der Zugang darf nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Antragsteller eingeschränkt werden.«

Regelmäßiges Engagement in einer Einrichtung sollte stets mit deren Träger abgestimmt werden.

Anzeigepflicht bei der Arbeitsstelle und Recht auf Freistellung

Wenn Freiwillige eine Aufgabe mit einem verpflichtenden Stundenumfang übernehmen, üben sie eine **Nebentätigkeit** aus. Diese müssen sie unter Umständen bei ihrer Arbeitsstelle melden, sofern der Arbeits- oder der Tarifvertrag eine entsprechende Anzeigepflicht vorsieht. Das Engagement darf nur untersagt werden, wenn es dem Ruf des Unternehmens schadet, dem betrieblichen Interesse entgegensteht oder der Umfang der Nebentätigkeit die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Davon geht man aus, wenn zusammen mit der Erwerbsarbeit mehr als 48 Wochenstunden gearbeitet wird.

Auf freiwilliger Basis haben einige Betriebe »Social Days« eingeführt, an denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Tag für gemeinnützige Arbeiten freigestellt werden. Ein Recht auf **Freistellung oder Sonderurlaub** für privates gemeinnütziges Engagement gibt es aber nicht. Sonderregelungen können im Bereich Kinder- und Jugendarbeit in Anspruch genommen werden. In vielen Bundesländern gibt es Regelungen, wonach Freiwillige für die Betreuung Minderjähriger, z. B. bei Ferienfreizeiten, von der Arbeit freigestellt werden können – jedenfalls für das Engagement bei anerkannten Trägern. Diese können auch mehr Informationen darüber geben. Für Fortbildungen kann unter Umständen Bildungsurlaub beantragt werden. In der Regel wird in der Veranstaltungsankündigung angegeben, ob dies möglich ist.

Versicherungsschutz

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich gegen Schäden, die während des Engagements entstehen, zu versichern. Wenn Freiwillige sich im Rahmen eines Wohlfahrtsverbandes oder einer Kirchengemeinde engagieren, sind sie per Gesetz beitrags- und antragsfrei bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) unfallversichert. Die **Unfallversicherung** umfasst Gesundheitsschäden, die freiwillig Engagierte selbst erleiden, nicht versichert sind Schäden, die Freiwillige anderen zufügen. Hierfür wird vielmehr eine **Haftpflichtversicherung** benötigt. Viele Vereine und Verbände haben eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die für versehentlich verursachte Schäden von freiwillig Engagierten aufkommt (außer bei Vorstandstätig-

keiten). Darüber hinaus können Vereine Fahrten, die Ehrenamtliche mit dem privaten PKW unternehmen, mit einer KfZ-Zusatzversicherung absichern.

Für Engagierte in Initiativen und Projekten, die keine eigene Rechtsform haben, stellen die Bundesländer inzwischen eine antrags- und beitragsfreie »Ehrenamtsversicherung« bereit. Diese umfasst immer Unfallrisiken (ausgenommen sind hier allerdings Schäden am privaten PKW). Manche Bundesländer versichern außerdem auch gegen Haftpflichtrisiken.

Verursachen Schutzsuchende Schäden am Eigentum von Freiwilligen, kann die Absicherung problematisch sein, da die Schutzsuchenden häufig nicht in der Lage sind, den Schaden zu ersetzen. Die Kommunen können für die örtlich untergebrachten Schutzsuchenden einen Privathaftpflicht-Sammelvertrag abschließen. Das ist bisher aber noch die Ausnahme. Die Ausfalldeckung, die private Haftpflichtversicherungen für solche Fälle anbieten, ist nur bedingt hilfreich. Die Versicherung kommt nämlich für den Schaden erst auf, wenn ein Gericht festgestellt hat, dass die Zwangsvollstreckung bei der schadensverursachenden Person erfolglos ist. Ein Vollstreckungsverfahren werden aber wohl die wenigsten gegen die Menschen anstrengen, die sie unterstützen wollen.

TIPPS

- Engagieren Sie sich in Projekten eines Vereins oder Verbandes? Dann klären Sie ab, für welche Tätigkeiten und in welchem Umfang Sie versichert sind.
- Engagieren Sie sich in einer Initiative ohne eigenständige Rechtsform? Dann erkundigen Sie sich frühzeitig bei der Landesregierung (Staatskanzlei oder Senatsverwaltung) nach Ehrenamtsversicherungen und danach, welche Risiken bei welchen Tätigkeiten abgesichert sind.

Erstattungen und Entgeltformen

Entstehen durch das Engagement Kosten, so können die **Auslagen** durch die Träger ersetzt werden. Für diese Ausgaben sind normalerweise Nachweise zu erbringen. Auch der Ausfall von Verdienst oder Zeit kann ersetzt werden. Dann handelt es sich aber um eine **Aufwandsentschädigung**, die als Einkommen

gilt. Um das freiwillige Engagement zu fördern, gibt es dafür steuerliche Vergünstigungen, nämlich die steuer- und sozialversicherungsfreie Ehrenamts- pauschale sowie den Übungsleiterfreibetrag (§3 Nr.26 Einkommensteuergesetz). Die **Ehrenamts- pauschale** von maximal 720€ im Jahr kann von öffentlichen Einrichtungen gezahlt werden sowie von Trägern, die als gemeinnützig oder als Kirche anerkannt sind. Der **Übungsleiterfreibetrag** von bis zu 2400€ im Jahr kann dagegen nur für bestimmte Tätigkeiten in Anspruch genommen werden: Betreuung, bestimmte künstlerische Tätigkeiten und Unterricht als Nebentätigkeit in gemeinnützigen Einrichtungen, Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Institutionen. Es kann sich um ein normales Honorar handeln, für das bei der Steuererklärung der Freibetrag geltend gemacht wird, oder die entsprechende Zahlung wird von vornherein als Übungsleiterpauschale deklariert.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialleistungen werden Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale zumindest bis zu einer Obergrenze von monatlich 200€ normalerweise nicht auf die Leistungen angerechnet. Auch für Geflüchtete, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, gilt seit September 2019, dass ehrenamtlich erzieltetes Einkommen ebenfalls bis 200€ monatlich anrechnungsfrei bleibt. Grundsätzlich ist zu beachten, dass jede Person, die Sozialleistungen bezieht, Einkommen – auch in Form von Aufwandsentschädigungen – dem jeweiligen Sozialleistungsträger melden muss.

Kombination von Entgeltformen

Die Kombination unterschiedlicher Beschäftigungs- formen bei einem Träger ist unter bestimmten Be- dingungen gesetzlich möglich. Allerdings sollten alle Beteiligten darauf achten, dass diese Möglichkeit nicht dazu benutzt wird, reguläre Arbeitsstellen durch schlecht bezahlte, halb ehrenamtliche Arbeit zu erset- zen. Die Entlohnung stellt außerdem die Ungebun- denheit des freiwilligen Engagements infrage.

Grundsätzlich gilt: Menschen, die bei einem Träger hauptberuflich beschäftigt sind, können nicht in dem- selben Tätigkeitsfeld und beim gleichen Arbeitgeber auch noch eine Übungsleiter- oder Ehrenamts- pauschale bekommen. Für alle anderen gilt: Die Tätigkeit, für die eine Übungsleiter- oder Ehrenamts- pauschale gewährt wird, muss nebenberuflich sein, d. h. die »Ar- beitszeit« darf nicht mehr als ein Drittel einer ver- gleichbaren Vollzeitberufstätigkeit (also üblicher- weise 13 Stunden pro Woche) betragen.

Übt eine Person eine geringfügige Beschäftigung aus (sogenannter Minijob), so kann sie diese beim glei- chen Träger mit einer Übungsleiterpauschale kom- binieren, wenn a) beide Entgelte zusammen 650€ im Monat nicht übersteigen und b) es zwei verschie- dene Tätigkeiten sind oder c) es sich um die gleichen Tätigkeiten handelt, sie aber nicht mehr als 13 Wo- chenstunden ausgeübt werden. Auch die Kombinati- on einer geringfügigen Beschäftigung mit der Ehren-

Übersicht: Rechtlich mögliche Tätigkeitskombinationen beim selben Träger unter Ausschöpfung von Obergrenzen und Freibeträgen – soweit die jeweiligen Voraussetzungen eingehalten sind:

Haupttätigkeit	in der Regel nur eine				
Geringfügige Beschäftigung (bis 450€ mtl.)	unzulässig	Höchstbetrag: Es erfolgt eine Zusammenrechnung			
Übungsleiter- freibetrag (bis 2400€ jährlich)	nur zulässig, wenn unterschiedliche Aufgaben	zusammen bis monatlich 650€ rechtlich zulässig	zulässig bis zu einer einheitlichen Grenze von 2400€		
Ehrenamts- pauschale (bis 720€ jährlich)	zulässig	zulässig	unzulässig: es sei denn unterschiedliche Tätigkeiten	Höchstbetrag: Es erfolgt eine Zusammenrechnung	
Honorartätigkeit	kritisch	kritisch	zulässig	zulässig	zulässig
Gleichzeitige Kombination zulässig?	Haupttätigkeit	Geringfügige Beschäftigung (bis 450€ mtl.)	Übungsleiter- freibetrag (bis 2400€ jährlich)	Ehrenamts- pauschale (bis 720€ jährlich)	Honorartätigkeit

Quelle: Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., *Ehrenamt trifft Geld*, Juni 2014.

amtpauschale ist möglich, wenn beide Tätigkeiten zusammen 13 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die Kombination von Übungsleiterpauschale und Ehrenamtpauschale ist nur möglich, wenn es sich um unterschiedliche Aufgaben handelt. Wenn bereits für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale geltend gemacht wird, kann keine Ehrenamtpauschale in Anspruch genommen werden und umgekehrt.

3 Umgang mit Anfeindungen

Freiwillig Engagierte stehen häufig vor der Herausforderung, wie mit Rechtsextremismus und Rassismus umzugehen ist. Anfeindungen und Übergriffe können sich direkt gegen die Engagierten richten; häufiger wird es aber der Fall sein, dass sie sich gegen die Schutzsuchenden richten. Hier kann es dann die Aufgabe der Ehrenamtlichen sein, den Betroffenen unterstützend zur Seite zu stehen, sich – auch nach außen – solidarisch zu zeigen sowie Handlungsoptionen aufzuzeigen. Dies richtet sich aber immer auch danach, was die Betroffenen selbst wünschen. Unter den nachfolgend genannten Publikationen finden Sie Hilfestellungen dazu, wie etwa gegen fremdenfeindliche Aussagen argumentiert sowie mit konkreten Anfeindungen umgegangen werden kann.

4 Weiterführende Publikationen

Leitfäden für die Freiwilligenarbeit

- Handreichungen zu den Rahmenbedingungen des ehrenamtlichen Engagements – zu Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements, zur Ehrenamtskoordination, zur Begleitung von Geflüchteten, dem Umgang mit belastenden Situationen sowie zur Supervision – sind zu finden bei fluechtlingshelfer.info in den Kategorien »Für Engagierte« sowie »Für Profis«.

Rechtsdienstleistungsgesetz

- AWO Bundesverband: *Das Rechtsdienstleistungsgesetz*. September 2019, abrufbar bei www.asyl.net unter »Publikationen«.

Versicherungsschutz und Entgelt

- www.ehrenamt-deutschland.org: Umfassende Informationen zu den Themen Vergütung, Sonderurlaub und Versicherung.

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: *Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement*. Regelmäßig aktualisiert, abrufbar bei www.bmas.de unter »Service/Publikationen«.
- Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart: *Ehrenamt trifft Geld. Handreichung und Handlungsempfehlung zur Vergütung im Ehrenamt*. Impulse Nr.17, Juli 2014. Abrufbar bei www.fluechtlingshelfer.info unter »Für Profis«.

Allgemeine rechtliche Hinweise

- Der Paritätische Gesamtverband: *Der Einsatz von Ehrenamtlichen aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht*, November 2014. Abrufbar bei www.paritaet.org unter »Service/Veröffentlichungen«.

Interkulturelle Kompetenzen für Ehrenamtliche

- vhs-Ehrenamtsportal: Umfassende Online-Informationen mit Lernmodulen zu interkultureller Kommunikation für freiwillig Engagierte. Abrufbar bei www.vhs-ehrenamtsportal.de unter »Themenwelten/Interkulturelle Kommunikation«.

Umgang mit Anfeindungen

- Materialien zum Umgang mit Diskriminierung, Alltagsrassismus und rechten Anfeindungen bei www.fluechtlingshelfer.info unter »Für Engagierte/Rassismus entgegentreten«.

IMPRESSUM

Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr.4:
Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements
zur Unterstützung von Schutzsuchenden
Autorin der Erstauflage: Beate Selders
Überarbeitung: Melina Lehrian
Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration
e. V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

2. überarbeitete Auflage, Oktober 2019

Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration:



Diakonie

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



in Kooperation mit:

